

Egerkinger Komitee

Postfach 54, 8416 Flaach
 info@verhuellungsverbot.ch
 www.verhuellungsverbot.ch
 Tel. 052 301 31 00 · Fax 052 301 31 03



1. Oktober 2015

Ja zum Verhüllungsverbot

Inhalt

<i>Der Wortlaut der Initiative</i>	1
<i>Die Gültigkeit der Initiative</i>	2
<i>Verhüllungsverbote in europäischen Ländern</i>	2
<i>Freiheit</i>	3
<i>Gleichberechtigung</i>	3
<i>Sicherheit</i>	4
<i>Terror-Abwehr</i>	4

Der Wortlaut der Initiative

Die Initiative «Ja zum Verhüllungsverbot» ergänzt die Schweizerische Bundesverfassung um einen neuen, zusätzlichen Artikel im Katalog der Grundrechte. Sein Wortlaut:

Verbot der Verhüllung des eigenen Gesichts

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 10a

Verbot der Verhüllung des eigenen Gesichts

¹ Niemand darf sein Gesicht im öffentlichen Raum und an Orten verhüllen oder verbergen, die allgemein zugänglich sind (ausgenommen Sakralstätten) oder der Erbringung von Publikumsdienstleistungen dienen.

² Niemand darf eine Person zwingen, ihr Gesicht aufgrund ihres Geschlechts zu verhüllen.

³ Ausnahmen sind zu gestatten aus gesundheitlichen, sicherheitsrelevanten, klimatischen sowie Gründen des einheimischen Brauchtums.

Der Initiativtext entspricht dem Text jener kantonalen **Tessiner Volksinitiative**, welche das Tessiner Volk am 22. September 2013 deutlich angenommen hat. In den **Übergangsbestimmungen** zur Initiative «Ja zum Verhüllungsverbot» wird zusätzlich festgelegt, dass der neue Verfassungsartikel innert zwei Jahren nach Annahme der Initiative durch Volk und Stände in Kraft treten muss.

Im **Unterschied zur Tessiner Initiative** nennt die Eidgenössische Initiative im dritten Absatz die **Ausnahmen zum Verhüllungsverbot** abschliessend: Ausnahmen sind nur zu gestatten aus gesundheitlichen (z.B. Gesichtsmasken von Ärzten und Pflegepersonal), aus sicherheitsrelevanten (z. B. Helmpflicht für Motorradfahrer, den ganzen Kopf inkl. Gesicht schützende Helme für Sicherheitskräfte), aus klimatischen (z. B. im Wintersport) sowie aus Gründen des einheimischen Brauchtums (Fasnacht, Volksbräuche).

Auf Antrag des Bundesrats haben die Eidgenössischen Räte die vom Tessiner Volk mit dem Verhüllungsverbot beschlossene Änderung der Tessiner Kantonsverfassung genehmigt.

Die Gültigkeit der Initiative

Der Annahme der Tessiner Initiative gegen das Verhüllungsverbot gingen umfassende staats- und völkerrechtliche Abklärungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) voraus. Dabei stellte der Bundesrat zunächst fest, dass sich das von der Tessiner Initiative verlangte Verbot auf zwei Konstellationen bezieht:

«Es richtet sich gegen Vermummungen, mit denen gewaltbereite Personen bei Massenveranstaltungen (Demonstrationen, Sportanlässen) versuchen, anonym zu bleiben. Zum anderen will es Gesichtsverhüllungen aus religiösen Gründen erfassen, wie sie einzelne fundamentalistische islamische Auffassungen den Frauen als religiöse Pflicht vorschreiben, wenn sie sich im öffentlichen Raum bewegen (Burka, Niqab)».

In der bundesrätlichen Botschaft wird weiter festgehalten, dass Verhüllungsverbote in mehreren europäischen Ländern bestehen, die dort gesetzeskonform beschlossen worden sind. Mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 1. Juli 2014 zum Burkaverbot in Frankreich befasst sich die Schweizer Landesregierung ausführlich. Wörtlich führt sie dazu aus:

«Mit Urteil vom 1. Juli 2014 befand der EGMR, das französische Verbot sei mit der EMRK (also

der Europäischen Menschenrechtskonvention) vereinbar. Der Gerichtshof betonte, er übe bei der rechtlichen Prüfung Zurückhaltung, da es um Fragen gehe, die in vielen europäischen Staaten Gegenstand einer kontrovers geführten gesellschaftlichen Debatte seien. Deshalb sei den Staaten in dieser Sache ein grosser Ermessensspielraum einzuräumen. Wenn ein Staat die vollständige Gesichtsverhüllung im öffentlichen Raum unter Androhung milder Sanktionen verbiete, weil er die Möglichkeit offener zwischenmenschlicher Kontakte als für das Zusammenleben in einer demokratischen Gesellschaft notwendig betrachte, sei dies im Lichte der EMRK zulässig.» (Botschaft des Bundesrats, S. 21)

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat sich im erwähnten Urteil vom 1. Juli 2014 zum französischen Burkaverbot folgerichtig auf die Argumentation geeinigt, dass sowohl freiwillige als auch aufgezwungene Gesichtsverhüllung im öffentlichen Raum in Konflikt stehe mit freiheitlichem Zusammenleben in einer freien Gesellschaft. Verhüllung sei in diesem Sinne auch zu verstehen als Angriff auf das freiheitliche Zusammenleben in einer freien Gesellschaft. Das Verbot, Burka und Nikab in der Öffentlichkeit zu tragen, sei deshalb verhältnismässig und verletze weder die Religions- noch die Meinungsfreiheit. Es stelle auch keine Diskriminierung dar.

Verhüllungsverbote in europäischen Ländern

Frankreich

Die französische Nationalversammlung empfahl zunächst 2010 ein vollständiges Verschleierungsverbot in öffentlichen Einrichtungen. Burka und Nikab sollten in staatlichen Schulen verboten werden. Trägerinnen dieser Verhüllungs-

Kleidungsstücke sollten in Krankenhäusern, Postämtern und von Behörden nicht mehr bedient werden.

Im September 2010 erliess die Französische Nationalversammlung dann ein formelles Verhüll-

lungsverbot. Gegen dieses Verhüllungsverbot erfolgte ein Rekurs beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Der EGMR hat mit seinem Urteil vom 1. Juli 2014 das Verhüllungsverbot letztinstanzlich geschützt. Das Verbot lege Bedingungen gesellschaftlichen Miteinanders fest. Und dies sei ein legitimes Ziel eines Staates, stellte der EGMR fest.

Spanien

Ein Verbot der Verhüllung in der Öffentlichkeit erliess Spanien im Juni 2010.

Italien

Im Rahmen des Anti-Terrorismus-Gesetzes, das bereits in den Siebzigerjahren des letzten Jahrhunderts beschlossen worden ist, ist in Italien

die Verschleierung des Gesichts in der Öffentlichkeit verboten.

Niederlande

Die Regierung der Niederlande verbot im Januar 2012 die Vollverschleierung in der Öffentlichkeit.

Belgien

Am 29. April 2010 billigte die belgische Abgeordnetenkammer ein Gesetz, welches das Tragen von Burka und Niqab verbietet. Zuvor hatte bereits der belgische Senat diesem Gesetz zugestimmt.

Selbst einige **islamisch geprägte Länder** (Türkei, Tunesien, Syrien, Ägypten) haben die Vollverschleierung in der Öffentlichkeit entweder vollständig oder zumindest teilweise untersagt.

Freiheit

Die Schweiz ist der Tradition der Freiheit verpflichtet. Freie Menschen – Frauen und Männer – blicken einander ins Gesicht, wenn sie miteinander sprechen. Kein freier Mensch verhüllt sein Gesicht. Niemand darf in der Schweiz, dem Land der Freiheit, gezwungen werden, sein Gesicht zu verhüllen!

Die Demokratie, getragen von gleichberechtigten Staatsbürgern, lebt vom Dialog, vom friedlichen Wettbewerb der Argumente. Dieser Wettbewerb der Argumente und das damit verbundene Entstehen für persönliche Standpunkte und Wertvorstellungen erfolgt in der Demokratie

offenen Angesichts, von erkennbarem Mensch zu erkennbarem Gegenüber. Demokratie und Gleichberechtigung würden mit Füßen getreten, wenn sich Einzelne angeblich freiwillig oder gezwungen in dieser offenen, demokratischen Auseinandersetzung nicht mehr als Individuen zu erkennen gäben.

Es ist ein Grundanliegen der freiheitlichen, abendländischen Gesellschaftsordnung, dass jeder Mensch mit seiner für alle erkennbaren Persönlichkeit, also mit offenem Angesicht seine Standpunkte frei vertreten und äussern kann und zu seinen Standpunkten steht.

Gleichberechtigung

Dass Frauen ebenso wie Männer in der Öffentlichkeit ihr ganzes Angesicht jederzeit zeigen, ist auch ein Gebot elementarer Gleichberechtigung.

Es zirkulieren Behauptungen und Beteuerungen, wonach es für Frauen eine Wohltat sei, durch Ganzkörper-Verhüllung vor den Blicken lüsterner Männer geschützt zu werden. Solche Beteuerungen sind in westlichen Demokratien, in denen sich längst die geschlechtliche Gleichberechtigung durchgesetzt hat, abwegig; hier bewegen sich die Menschen frei und zeigen ihre Persönlichkeit und ihr Gesicht insbesondere im politischen und gesellschaftlichen Dialog unverhüllt.

Wer freies Auftreten einem Geschlecht verbieten will, verordnet einem Land den Rückfall ins Mittelalter.

Die von Befürwortern solch antiquierter Standpunkte mitunter geäusserten Beteuerungen, die Frauen empfänden die – freiwillig vorgenommene oder von Männern angeordnete – Verhüllung als Wohltat, weil sie dadurch vor Männerblicken geschützt würden, ist eine der Wahrheit widersprechende Schutzbehauptung, basierend auf längst überholten Vorstellungen. Die Tatsache, dass eine grosse Zahl von Frauen, die zur Gesichtsverhüllung gezwungen wurden und immer

noch werden, unter Inkaufnahme grosser Opfer diesem Zwang zu entgehen versuchen, straft die Behauptung Lügen. Tragisches Ausmass nimmt die Tatsachenverdrehung an angesichts der überdurchschnittlich hohen Zahl von Suizidfällen von Frauen, die einem religiösen Zwang zur Gesichtshüllung unterstellt worden sind oder werden sollen.

Abwegig, ja beleidigend ist die Unterstellung, wonach jede sich unverhüllt in der Öffentlichkeit bewegend Frau nichts anderes im Kopf habe als die Verführung ihr begegnender Männer.

Nicht minder abwegig und beleidigend ist die an die Adresse der Männer gerichtete Unterstel-

lung, wonach jede Männern unverhüllt begegnende Frau eine Versuchung darstelle, diese zu vergewaltigen.

Das Abendland ist der Tradition gelebter Freiheit in Selbstverantwortung verpflichtet. Verhüllungsvorschriften an die Adresse aller Frauen muten in diesem Zusammenhang reichlich mittelalterlich an.

Wenn islamische Länder auf der Grundlage von Scharia-Recht Verhüllungsvorschriften erlassen, ist das deren Angelegenheit. In abendländisch-rechtsstaatlichen Gesellschaftsordnungen hat Gesichtshüllung indessen nichts zu suchen.

Sicherheit

Schluss mit Saubannerzügen vermummter Vandalen im Gefolge des 1. Mai-Umzugs! Schluss mit vermummten Gewalttätern auf «antifaschistischen Abendspaziergängen»! Schluss mit Vandalen, die aus Lust auf Zerstörung und Gewalt ihr Gesicht vermummen, damit sie unerkant Menschen angreifen und gefährden und Schäden in Millionenhöhe anrichten können.

Die Initiative «Ja zum Verhüllungsverbot» wendet sich ausdrücklich auch gegen jene Verhül-

lung, der kriminelle, zerstörerische, vandalistische Motive zugrunde liegen. Zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung gehört das Verbot der Vermummung von Personen, die Straftaten begehen wollen. Dieser Grundsatz ist in vielen Kantonen der Schweiz bereits zum Gesetz erhoben worden. Höchste Zeit, dass er auch in der Bundesverfassung festgeschrieben wird. Vermummte gehören nicht auf öffentliche Strassen. Sie sollen nur schon aufgrund ihrer Vermummung strafrechtlich erfasst werden können.

Terror-Abwehr


Spätestens seit der IS-Terrorismus weltweit – auch in Europa – wütet, wissen wir: Für Terroristen gibt es keine Grenzen. Also darf niemandem in der Schweiz zugemutet werden, irgendwo Personen in Ganz-Verhüllung begegnen zu müssen, von denen nicht festgestellt werden kann, ob sie Mann oder Frau, harmlos oder gewalttätig, bewaffnet oder unbewaffnet sind.

Das Argument, man treffe hierzulande nur selten auf vollständig verhüllte Menschen, zielt in die Irre. Verhüllung ist auch ein Mittel, terroristische Absicht zu tarnen und zu verbergen. Im Sinne notwendiger Prävention vor Terroranschlägen ist das Verhüllungsverbot im öffentlichen Raum mehr als bloss zeitgemäss.

Jetzt unterschreiben!

Ja zum Verhüllungsverbot

Jetzt
Unterschriftenbogen
bestellen



www.verhuellungsverbot.ch